

Art. 3 Werbebeirat

(1) ¹Die Verteilung der Mittel aus der Abgabe obliegt dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. ²Es kann diese Aufgabe durch Rechtsverordnung an nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) ¹Die Entscheidung über die Verteilung der Abgabe ist im Benehmen mit dem Werbebeirat zu treffen. ²Dieser besteht aus Vertretern von Organisationen des Weinbaus und der Weinwirtschaft. ³Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung und das Verfahren des Werbebeirats, regelt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung.